



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von E-Foils

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die gewerblichen Verkauf und Vermietung von E-Foils und deren Zubehör sowie geführte Tagestouren und Kursen und gelten für alle mit dem Vermieter zustande kommenden Mietverträge. Sie gelten in Ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Allgemeines

- (1) Angebot, Verkauf und Vermietung von E-Foils, geführte Tagestouren und Kurse. Dabei kommt ein Mietvertrag zwischen dem Entleihenden („Mieter“) und dem Vermieter zustande.
- (2) Zudem werden verschiedene geführte Touren um Basel und Umgebung angeboten. Die Beschreibung der einzelnen Touren sind der Webseite bzw. den Prospekten des Vermieters zu entnehmen. Für die Touren stellt der Vermieter E-Foils, Ausrüstung, Prallweste und Wassersporthelm zur Verfügung, die im Preis enthalten sind. Neoprenanzug kann auf Wunsch dazu gebucht werden.
- (3) Es gelten die zum Zeitpunkt der Entleiherung auf www.foil-swissdriver.ch ausgeschrieben Mietpreise.

Vertragsschluss

- (1) Buchungsanfragen können per E-Mail oder über die Webseite gestellt werden. Es ist zu beachten, dass eine verbindliche Buchung erst dann besteht, wenn die Anfrage bestätigt wurde.
- (2) Für den Abschluss des Mietvertrages muss der Mieter ein gültiges Personaldokument vorlegen. Von diesem Personaldokument wird eine digitale Kopie erstellt. Diese wird kurz nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Vermieter gelöscht.
- (3) Eine Verlängerung der Mietzeit ist möglich, muss jedoch im Vorfeld mit dem Vermieter abgesprochen werden. Ohne Absprache erfolgt mindestens die anteilige Nacherhebung des vereinbarten Preises. Bei Ausfall von Aufträgen aufgrund einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (4) Bei stark verschmutzten Mietobjekten kann eine Reinigungsgebühr nacherhoben werden.

Bezahlung

Die Vergütung wird mit Vertragsschluss fällig.

Stornierung

Eine Buchung kann vor Beginn der Tour oder der Miete storniert werden.

Bei Stornierungen

- weniger als 12 Stunden vor Beginn der Tour, ist vom Mieter der volle Preis zu bezahlen;
- 12 Stunden bis zu 24 Stunden vor Beginn der Tour, sind 75 % des vereinbarten Preises zu bezahlen;
- 24 Stunden bis zu 7 Tage vor Beginn der Tour, sind 50 % des vereinbarten Preises zu bezahlen;
- früher als 7 Tage vor Beginn der Tour, sind 25 % des vereinbarten Preises zu bezahlen;
- Terminumbuchungen bis 3 Tage vorher sind kostenfrei. Danach werden pauschal CHF 80.- pro Umbuchung fällig.

Sicherheit

Die Teilnahme an den Touren erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zustand der E-Foils für Touren und deren Zubehör werden regelmäßig durch den Vermieter überprüft. Dennoch ist der Mieter bei Übernahme der E-Foils verpflichtet, sich von der Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überzeugen. Während der Touren trägt der Mieter selbst die Verantwortung für die Sicherheit und für die eigene Tauglichkeit zur Teilnahme.

Haftungsbegrenzung

(1) Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für bei der Fahrt verloren gegangene Gegenstände (insb. Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände).

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter erklärt verbindlich, dass er das E-Foil auf eigenes Risiko nutzt. Das Tragen eines Helmes und Anprallweste – bei sportlicher Nutzung des Mietobjekts auch das Tragen von Schwimmwesten – sind Pflicht.

(2) Der Mieter muss sich bei Entgegennahme des Mietobjekts von der Betriebssicherheit überzeugen und Mängel selbstständig melden.

(3) Der Mieter versichert, dass er die Regeln für E-Foils kennt und dass er gegen Unfälle versichert ist.

(3.1) Der Mieter versichert, dass er E-Foils nur dort nutzt, wo die Nutzung ausdrücklich erlaubt ist.

- (4) Der Mieter erklärt verbindlich, dass gegen die Nutzung des Mietobjekts keine gesundheitlichen Bedenken seinerseits bestehen und sein konditionelles Leistungsniveau bzw. -vermögen den Anforderungen derartiger Touren entspricht.
- (5) Bei Beauftragung Dritter durch den Mieter oder den Vermieter (z.B. Rettungsdienste) im Falle eines Unfalls, sind die dabei entstehenden Kosten vom Mieter selbst zu tragen. Im Übrigen hat der Vermieter das Recht, eventuell entstandene Kosten vom Mieter zu verlangen.
- (6) Der Mieter darf das Mietobjekt nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.
- (7) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mieter an dem Objekt keine technischen Veränderungen vornehmen darf. Es dürfen keinerlei Software-Adaptionen vorgenommen werden. Der Mieter darf das Objekt auch optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien und der Mieter muss nach jeder Benutzung im Salzwasser alle Teile sauber mit Süßwasser reinigen.
- (8) E-Foils sind nicht für mehrere Personen geeignet. Für Personenschäden haftet der Mieter.
- (9) Entstandene Schäden am Mietobjekt dürfen nicht vom Mieter repariert werden. Alle Schäden sind sofort dem Vermieter zu melden.
- (10) Der Mieter ist verpflichtet, das Objekt vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- (11) Der Mieter versichert, dass er das Mietobjekt nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.
- (12) Wird der Mieter während der Nutzung des E-Foils verschuldet oder unverschuldet in einen Unfall oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mietobjekt abhandengekommen ist. Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Namen und Anschrift von Unfallbeteiligten sowie Angaben zum Ort an dem das Objekt gestohlen wurde.
- (13) Für Verlust des gemieteten Objekts oder einzelner Teile haftet der Mieter.
- (14) Der Mieter haftet für alle Schäden am Objekt, die auf Bedienungsfehler, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter mit dem Objekt in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Mietobjekts festgestellt wird. Wird bei der Rückgabe des Mietobjekts ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt

worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Mietobjekts bestanden hat.

Stand 17.10.2023

Gerichtsstand Basel

Datum, Unterschrift Mieter/in